



IFRS fokussiert

IDW veröffentlicht Fortsetzung von IDW RS HFA 48 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9

Das Wichtigste in Kürze

- Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 8. Oktober 2018 eine Fortsetzung der Stellungnahme zur Rechnungslegung „**Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9**“ (IDW RS HFA 48) zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte veröffentlicht. Die Fortsetzung stellt die letzte fehlende Ergänzung von IDW RS HFA 48 dar.
- IFRS 9 Finanzinstrumente regelt nur sehr begrenzt die Bilanzierung von

Modifikationen finanzieller Vermögenswerte. Die dort enthaltenen Vorschriften beschränken sich auf die Ermittlung eines Modifikationsgewinns/-verlusts und die Auswirkungen auf den erwarteten Kreditverlust.

- Wesentliche bilanzielle Auswirkungen bei der Modifikation finanzieller Vermögenswerte ergeben sich durch die Frage, ob ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist. Zur Beantwortung dieser Frage kann als Orientierung auf die Vorgaben zu Modifikationen finanzieller Verbind-

lichkeiten zurückgegriffen werden. Dort wird unterschieden zwischen substantiellen und nicht-substantiellen Modifikationen.

- Darüber hinaus erläutert die Fortsetzung der Stellungnahme die Ermittlung des Abgangsergebnisses bei substantiellen Modifikationen sowie des Modifikationsgewinns/-verlusts bei nicht-substantiellen Modifikationen und behandelt die Auswirkungen einer Modifikation auf die Klassifizierung und die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Hintergrund

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 8. Oktober 2018 eine Fortsetzung der Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“ (IDW RS HFA 48) zur bilanziellen Abbildung von Modifikationen finanzieller Vermögenswerte veröffentlicht. Die Verabschiedung des letzten Bestandsteils von IDW RS HFA 48 erfolgte durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 11. September 2018. Die bestehende Verlautbarung wird durch die Fortsetzung um vier Textziffern sowie einen Anhang ergänzt, der integraler Bestandteil der Verlautbarung ist.

Anlass für die Fortsetzung der Stellungnahme waren insbesondere die sehr begrenzten Regelungen in IFRS 9 zur Modifikation finanzieller Vermögenswerte. Die dort enthaltenen Vorschriften beschränken sich auf die Ermittlung eines Modifikationsgewinns/-verlusts und die Auswirkungen auf den erwarteten Kreditverlust.

Beobachtung

IFRS 9 regelt, dass infolge einer Modifikation vertraglicher Zahlungen, die nicht zu einem Abgang des modifizierten finanziellen Vermögenswerts führt, der Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts neu zu berechnen und ein Modifikationsgewinn/-verlust zu erfassen ist. Bilanzierende Unternehmen stehen jedoch vor der Frage, wann als Folge einer Modifikation vertraglicher Zahlungen ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist.

Im September 2012 standen verschiedene Fragestellungen hinsichtlich der Umschuldung griechischer Staatsanleihen auf der Agenda des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC). Eines der Themen beschäftigte sich mit der Frage, wann vertragliche Zahlungen infolge einer Modifikation als erloschen anzusehen sind. Ein Unternehmen hat aufgrund der Regelungslücke nach den Ausführungen des IFRS IC eine Rechnungslegungsmethode („accounting policy“) gemäß IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** festzulegen. Dabei ist bei der Bestimmung einer geeigneten Rechnungslegungsmethode zunächst auf Vorschriften vergleichbarer Sachverhalte zurückzugreifen. Das IFRS IC nennt hier beispielhaft die analoge Anwendung der Vorgaben für die Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten.

Die Vorschriften im Einzelnen

Die Frage des Abgangs eines finanziellen Vermögenswerts als Folge einer Modifikation vertraglicher Zahlungen ist für deren Bilanzierung von zentraler Bedeutung, da sich abhängig von der Beantwortung dieser Frage unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen ergeben. Zwar erlöschen durch eine Modifikation die Rechte an vertraglichen Zahlungen nicht durch Erfüllung bzw. Auslaufen. Dennoch können diese Rechte durch eine Modifikation substantiell verändert werden, sodass dies einem Erlöschen bzw. Auslaufen der ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme gleichkommt. Als Folge einer solchen substantiellen Modifikation kommt es zu einem Abgang des bisherigen finanziellen Vermögenswerts und dem Ansatz eines neuen finanziellen Vermögenswerts, der die modifizierten Vertragsbedingungen reflektiert.

Füllung der
Regelungslücke
für finanzielle
Vermögenswerte
notwendig

Modifikationen

Modifikationen vertraglicher Zahlungen können verschiedene Elemente eines finanziellen Vermögenswerts betreffen wie beispielsweise Laufzeit, Zinssatz, Währung oder weitere Vertragsbestandteile, die dessen Zahlungsströme beeinflussen. Um eine Modifikation i.S.v. IFRS 9 handelt es sich dann, wenn die Änderung nach dem ursprünglichen Vertragsabschluss vorgenommen wird. Die Vertragsänderung muss sich dabei jedoch nicht unmittelbar sofort auf die vertraglichen Zahlungsströme auswirken, sondern kann auch erst künftige Zahlungsströme beeinflussen. (Mögliche) Anpassungen der vertraglichen Zahlungen, die bereits im ursprünglichen Kreditvertrag vereinbart waren (beispielsweise Change of Control- oder Change in Tax Law-Klauseln oder vertragsgemäße Zinsanpassungen), stellen keine Modifikationen der vertraglichen Zahlungsströme i.S.v. IFRS 9 dar.

Zeitpunkt der Modifikation

Am 31. August 20X0 bricht Kreditnehmer U einen im Kreditvertrag mit Bank A vereinbarten Covenant.

Am 30. September 20X0 beginnen Bank A und Kreditnehmer U Neuverhandlungen des Kreditvertrags.

Am 31. Dezember 20X0 vereinbaren beide Parteien die Modifikation des ursprünglichen Kreditvertrags. Durch die Modifikation werden die vertraglichen Zahlungsströme ab dem 31. März 20X1 verändert, sofern der Covenant-Bruch zu diesem Zeitpunkt unverändert fortbesteht.

Zeitpunkt der Modifikation ist der 31. Dezember 20X0, da an diesem Datum der Kreditvertrag in der Weise modifiziert wurde, dass die vertraglichen Zahlungsströme des ursprünglichen Kreditvertrags geändert werden. Allerdings können der Covenant-Bruch im August 20X0 und die Neuverhandlungen des Kreditvertrags bereits vor Modifikation des Kreditvertrags Einfluss auf die erwarteten Kreditverluste haben.

Abgrenzung zwischen substantiellen und nicht-substantiellen Modifikationen

Die Abgrenzung von substantiellen und nicht-substantiellen Modifikationen der vertraglichen Zahlungen erfolgt grundsätzlich durch eine Gesamtbetrachtung aller qualitativen und quantitativen Umstände. Eine quantitative Beurteilung ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits die qualitative Beurteilung ergibt, dass es sich um eine substantielle Modifikation handelt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass bereits auf Grundlage einer quantitativen Beurteilung eine substantielle Modifikation festgestellt wurde.

Schuldnerwechsel, Währungsänderungen oder Änderungen, die zu einer Verletzung der Zahlungsstrombedingung führen, sind Beispiele qualitativer Indikatoren für eine substantielle Modifikation vertraglicher Zahlungsströme. Für die Beurteilung sind jedoch alle Bestandteile einer Vertragsanpassung zu berücksichtigen, da durch einzelne Indikatoren nicht zwingend eine abschließende Einschätzung vorgenommen werden kann. Insofern sind Ermessensentscheidungen des Bilanzierenden oftmals unabdingbar.

Gesamtbetrachtung
aller qualitativen und
quantitativen Faktoren

Beobachtung

Bei umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen sollte die Rechnungslegungsmethode zur Modifikation vertraglicher Zahlungen als wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode im Anhang offengelegt werden.

Für die quantitative Beurteilung sind grundsätzlich die vertraglichen Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswertes heranzuziehen.

Eine Abschreibung („write-off“) stellt einen Ausbuchungsvorgang dar und führt zur Reduzierung des Bruttobuchwerts. Falls vor der Modifikation ein „write-off“ vorgenommen wurde, sollten daher die dem Bruttobuchwert zugrunde liegenden vertraglichen Zahlungsströme (d.h. nach Berücksichtigung des „write-off“) mit den vertraglichen Zahlungen nach der Modifikation verglichen werden.

Substantielle Modifikationen: Abgangsergebnis

Bei der substantiellen Modifikation vertraglicher Zahlungen von finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3 des Wertminderungsmodells in IFRS 9) ergibt sich die Auswirkung auf das Periodenergebnis ausschließlich aus der Aktualisierung der Risikovorsorge. Diese wird um die Differenz zwischen dem bisherigen Nettobuchwert des abgehenden Vermögenswerts und dem Fair Value des neuen finanziellen Vermögenswerts angepasst. Ein Abgangsergebnis entsteht daher nicht.

Beim Abgang eines finanziellen Vermögenswerts ohne beeinträchtigte Bonität (Stufe 1 und 2 des Wertminderungsmodells in IFRS 9) ergibt sich neben der erfolgswirksamen Aktualisierung bzw. Anpassung der Wertminderung hingegen ein Abgangsergebnis in Höhe der Differenz zwischen dem aktualisierten Nettobuchwert und dem Fair Value des neuen finanziellen Vermögenswerts. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Abgangsergebnis für finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, gesondert auszuweisen.

Nicht-substantielle Modifikationen: Modifikationsgewinn oder -verlust

Ergibt die Analyse einer Modifikation, dass ein finanzieller Vermögenswert nicht auszubuchen ist (nicht-substantielle Modifikation), ist ein Modifikationsgewinn/-verlust zu ermitteln. Der Modifikationsgewinn/-verlust ergibt sich als Differenz zwischen dem ursprünglichen Bruttobuchwert (ggf. unter Berücksichtigung eines „write-off“) und dem modifizierten Barwert der mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz diskontierten modifizierten vertraglichen Zahlungsströme.

Der Buchwert des modifizierten finanziellen Vermögenswerts wird um für Leistungen Dritter gezahlte Kosten und Gebühren, die bei einer Modifikation anfallen, angepasst. Sie sind damit über die Restlaufzeit zu verteilen. An den Kreditgeber zu leistende Kosten sind hingegen als vertragliche Zahlungsströme des modifizierten finanziellen Vermögenswerts bei der Berechnung des modifizierten Barwerts zu berücksichtigen. Sie beeinflussen damit den Modifikationsgewinn/-verlust.

Kein Abgangsergebnis bei Vermögenswerten mit beeinträchtigter Bonität

Bilanzierung einer nicht-substantiellen Modifikation

Bank A vergibt einen Kredit und bewertet diesen zu fortgeführten Anschaffungskosten. Im nächsten Jahr stellt Bank A fest, dass sich das Ausfallrisiko des Kredits seit dem Erstansatz signifikant erhöht hat und erfasst daher eine Wertminderung in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit. Unmittelbar danach verhandelt Bank A mit dem Kreditnehmer die Kreditbedingungen insoweit neu, dass der Kreditvertrag an die Erwartungen von Bank A an die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers angepasst wird. Die Modifikation ist nicht substantiell und der Kredit wird nicht ausgebucht.

Berechnung des Modifikationsgewinns/-verlusts:

Bank A vergleicht den ursprünglichen Bruttobuchwert vor Modifikation mit dem aufgrund der Modifikation der vertraglichen Zahlungsströme Neuberechneten Bruttobuchwert. Daraus ergibt sich ein Modifikationsgewinn/-verlust.

Anpassung der Risikovorsorge:

Auch dann, wenn die modifizierten vertraglichen Zahlungen den Erwartungen von Bank A entsprechen, dass der Kreditnehmer diese begleichen kann, kann weder eine sofortige Gesundung und Zuordnung des Kredits zur Stufe 1 des Wertminderungsmodells unterstellt werden, noch können die erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit einem Betrag von Null entsprechen. Bank A hat die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls zu berücksichtigen, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit sehr gering ist. Als Konsequenz berechnet Bank A daher die erwarteten Kreditverluste über die Restlaufzeit neu und erfasst die Änderung der Risikovorsorge ergebniswirksam.

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Sonstigen Ergebnis:

Bank A weist die Wertminderungsaufwendungen und Wertaufholungen in der Gewinn- und Verlustrechnung als eigenen Posten separat aus. Modifikationsgewinne/-verluste sind als eigener Posten gesondert auszuweisen, sofern dies für das Verständnis des Geschäftsergebnisses von Bank A von Bedeutung ist. Sofern Modifikationsgewinne/-verluste nicht separat ausgewiesen werden, kommt ein Ausweis im Wertminderungsergebnis nicht in Betracht. Stattdessen sind Modifikationsgewinne/-verluste in einem angemessenen Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen und ggf. zusätzliche Angaben vorzunehmen.

Klassifizierung

Voraussetzung für die Bewertung eines finanziellen Vermögenswerts zu fortgeführten Anschaffungskosten ist die Erfüllung der Geschäftsmodell- und der Zahlungsstrombedingung. Zum Abgang finanzieller Vermögenswerte führende Verkäufe können mit einem Geschäftsmodell „Halten“ unvereinbar sein. Der Abgang eines finanziellen Vermögenswerts aufgrund einer substantiellen Modifikation ist hingegen unschädlich für das Geschäftsmodell „Halten“.

Hedge Accounting

Bei einem Abgang eines finanziellen Vermögenswerts aufgrund einer substantiellen Modifikation ist eine bestehende Sicherungsbeziehung zu beenden. Der neu zugehende modifizierte finanzielle Vermögenswert darf jedoch in eine neue Sicherungsbeziehung designiert werden. Bei einer nicht-substantiellen Modifikation ist zu prüfen, ob die Anforderungen an die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung auch nach der Modifikation weiterhin erfüllt sind.

Beobachtung

Interbankensätze wie LIBOR oder EURIBOR spielen eine zentrale Rolle auf den Finanzmärkten. Sie werden als Referenzzinssatz in einer Vielzahl von Finanzprodukten wie beispielsweise Anleihen, Kredite oder Derivate eingesetzt. Dass diese Interbankensätze zukünftig durch andere ersetzt werden, könnte daher weitreichende Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung haben. In Abhängigkeit der Ausgestaltung der Anpassung könnte sich ein Anwendungsfall von Modifikationen mit entsprechenden Folgewirkungen ergeben.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081

domerz@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 10/2018